



## **Rahmenrichtlinien für den Betrieb von Quartiertreffpunkten**

Anhang zum Konzept Quartiertreffpunkte Basel-Stadt

### **1. Zweck der Rahmenrichtlinien**

Diese Rahmenrichtlinien sollen Trägerschaften von bestehenden und neuen Quartiertreffpunkten aufzeigen, wie die Vorgaben im Konzept Quartiertreffpunkte Basel-Stadt für den Betrieb eines Quartiertreffpunktes in der Praxis umzusetzen sind. Sie definieren die Voraussetzung für den Entscheid der finanziellen Beteiligung durch den Kanton und für den entsprechenden Staatsbeitragsvertrag.

### **2. Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Trägerschaften**

- Eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person nach ZGB oder OR
- Politische Neutralität
- Konfessionelle Neutralität
- Gemeinnützigkeit
- Zusammensetzung aus Quartierbewohnerinnen/Quartierbewohnern oder bei bestehenden Trägerschaften Beteiligung von Quartierbewohnerinnen/Quartierbewohnern

#### **2.2 Generelle Zielsetzung**

- Übereinstimmung mit dem Konzept Quartiertreffpunkte Basel-Stadt
- Festlegung in eigenen Statuten, Konzept, evtl. Leitbild

#### **2.3 Zielgruppe**

- Ganze Quartierbevölkerung oder
- definierte Zielgruppe (z. B. Eltern-Kind-Treffpunkt)

## **2.4 Räumlichkeiten**

- Zentral gelegen, gute Erreichbarkeit
- Flexibles, bedarfsgerechtes Raumprogramm
- Kostengünstige Mieten (z. B. auch Zwischennutzung)
- Berücksichtigung von Mitbenutzungsmöglichkeiten geeigneter Räumlichkeiten im Quartier

## **2.5 Öffnungszeiten**

- In der Regel mehrmals wöchentlich

## **3. Angebote**

### **3.1 Kernangebote**

- Offener Treffpunkt (z. B. mit Cafébetrieb) mit regelmässigen Öffnungszeiten
- Veranstaltungsprogramm
- Vermittlung von Informationen im sozialen und soziokulturellen Bereich
- Periodische Öffentlichkeitsarbeit im Quartier

### **3.2 Zusatzangebote**

- Kontakttreffs für spezielle Zielgruppen
- Kurse und Veranstaltungen (Erwachsenenbildung)
- Kurzberatungen durch staatliche Fachstellen und private Institutionen
- Vermittlungen an (sozialpädagogische) Fachstellen
- Mittagstisch
- Verleih (Spielmaterial usw.)
- Fremdvermietungen
- usw.

## **4. Personelles**

### **4.1 Generelles**

Die Trägerschaft beschäftigt eine oder mehrere Leitungspersonen als Ansprech-, Koordinations- und Organisationspartnerinnen/Organisationspartner der Quartierbewohnerinnen/Quartierbewohner.

Die Quartierbewohnerinnen/Quartierbewohner und die Mitglieder der Trägerschaft sind in geeigneter Form an den verschiedenen Funktionen der Betriebsführung zu beteiligen.

### **4.2 Aufgaben der Treffpunktleitung**

Die Treffpunktleitung arbeitet nach einem Pflichtenheft, das durch die Trägerschaft festgelegt wird.

Die Treffpunktleitung unterstützt die Veranstalterinnen/Veranstalter bei der Initiierung, Information, Organisation und Durchführung der Angebote. Die Leitungspersonen treten in der Regel nicht als Veranstalter eigener Angebote auf.

Die Leitungspersonen pflegen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vereinen und funktionieren als „Drehscheibe“ für die Vernetzung und Koordination sozialer und soziokultureller Angebote im Quartier.

#### **4.3 Fachkompetenz**

Festangestellte Leitungspersonen sollen in der Regel über eine fachspezifische Ausbildung (z. B. soziokulturelle oder sozialpädagogische Ausrichtung) und/oder über mehrjährige Erfahrung in einem vergleichbaren Arbeitsfeld verfügen.

### **5. Finanzierung**

Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

#### **5.1 Eigenleistungen**

Mitgliederbeiträge, Spenden, Beiträge durch Untervermietungen, Einnahmen von Veranstaltungen, ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, freiwillige Mitarbeit, unentgeltliche Arbeits-, Natural- und Dienstleistungen von Dritten usw.

#### **5.2 Beitrag des Kantons**

Die Kostenbeteiligung des Kantons im Sinne einer Basisfinanzierung setzt sich zusammen aus einem Beitrag an die Personal-, Betriebs- und Projektkosten. Diese wird in einem Staatsbeitragsvertrag festgelegt.

### **6. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle**

Die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle erfolgen nach einheitlichen Kriterien für alle Quartiertreffpunkte. Sie werden zwischen der Trägerschaft und der verantwortlichen Fachstelle des Kantons (Kontaktstelle für Quartierarbeit, Kantons- und Stadtentwicklung, Präsidialdepartement) vereinbart und im Staatsbeitragsvertrag festgelegt.

Basel, 31. März 2000

Aktualisierungen: 1. Januar 2009, 1. Januar 2014